

Möchten Sie die Arbeit der Stiftung als Zustifter langfristig unterstützen, wissen aber nicht, ob Sie den der Stiftung zgedachten Betrag nicht doch noch in Notfällen oder aufgrund von Veränderungen Ihrer Lebenssituation benötigen?

Dann können Sie das trotzdem tun, indem Sie der Stiftung ein zinsloses Darlehen geben, das von der Stiftung sicher angelegt wird und vierteljährlich ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise gekündigt werden kann. Die Stiftung kann mit dem Kapitalertrag aus Ihrem Darlehen arbeiten, wie mit Erträgen aus ihrem Stiftungskapital.

Nachfolgend finden Sie einen Vorschlag für einen Darlehensvertrag zwischen Ihnen und der Stiftung, der Ihren persönlichen Vorstellungen angepasst werden kann. Das gilt natürlich auch für den § 7 dieses Mustertextes, der selbstverständlich auch weggelassen werden kann. Sollten Sie aber jetzt schon verfügen wollen, dass auch nach Ihrem Ableben der Stiftungszweck mit den Kapitalerträgen aus dem Darlehensbetrag von Ihnen gefördert werden soll, dann können Sie das durch diese Festlegung erreichen. Durch die bereits angesprochene dreimonatige Kündigungsfrist können Sie diesen Paragraphen natürlich auch später wieder in dem Vertrag tilgen.

Muster-Darlehensvertrag

Herr/Frau/die Eheleute Mustermann

Musterstraße XX

XXXXX Musterstadt

- nachfolgend „der Darlehensgeber“ genannt -

gewähren der

Stiftung Hoffnung 1-plus – CARE für Kinder in Slums

Dreizehnmorgenweg 6

53175 Bonn

- nachfolgend „die Stiftung“ genannt -

vertreten durch das unterzeichnende Vorstandsmitglied,

ein Darlehen in Höhe von EUR XXX (in Worten EURO XXX)

mit folgender Vereinbarung:

§ 1 Der Darlehensbetrag wird bis auf weiteres der Stiftung zinsfrei zur Verfügung gestellt.

§2 Das Darlehen wird in einer Rate in Höhe von EUR XXX geleistet.

§3 Der Darlehensgeber verzichtet auf eine dingliche Sicherung des Darlehens sowie Wertsicherungsklausel.

§4 Das Darlehen kann ganz oder in Teilbeträgen mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende vom Darlehensgeber/von jedem der Darlehensgeber schriftlich gekündigt werden.

§5 Dieser Vertrag wird mit Eingang des Darlehensbetrags bei der Stiftung wirksam.

§6 Die Stiftung wird die mit der Wiederanlage des Darlehensbetrags erzielten Zinsen ausschließlich für satzungsgemäße Aufgaben verwenden.

§7 Sollte beim Tod des Darlehensgebers das Darlehen noch bestehen, verzichtet der Darlehensgeber hiermit schenkungsweise auf die Rückzahlung des Darlehensbetrags. In diesem Fall endet dieser Darlehensvertrag mit dem Tod des Darlehensgebers und die Erben des Darlehensgebers sind nicht berechtigt, den Darlehensbetrag zurückzufordern.

§8 Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§9 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt.

Bonn, der XXX

Stiftung Hoffnung 1-plus
– CARE für Kinder in Slums

[Darlehensgeber]

Ende des Muster-Darlehensvertrages

Hinweisen möchten wir bei dieser Gelegenheit auf die unterschiedlichen steuerlichen Wirkungen von Darlehen, Spenden und Zustiftungen:

- Ein Darlehen ist steuerlich neutral, hat also keine mindernde Wirkung auf ihre Steuer.
- Spenden an die Stiftung vermindern im Jahr der Zuwendung Ihren Gesamtbetrag der Einkünfte um den Spendenbetrag (Abzug als Sonderausgaben). Spendenabzüge sind in einem Jahr bis zu einer Höhe von 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte möglich; übersteigen Spenden diese Grenze, dann kann der überschreitende Betrag im nächsten Jahr genutzt werden. - Spenden an die Stiftung werden von dieser zeitnah in ihren Projekten in voller Höhe umgesetzt. Solche Spenden können auch von Ihnen auf bestimmte Projekte (also „zweckgebunden“) begrenzt werden.
- Zustiftungen fließen in das Stiftungskapital (“Vermögensstock der Stiftung“) und vermindern ebenfalls den Gesamtbetrag der Einkünfte entsprechend. Anders als bei Spenden kann der gestiftete Betrag auf bis zu 10 Jahre mit Beginn der erfolgten Zustiftung zur Verringerung des

Einkommens steuerwirksam verteilt werden, was für Steuerzahler, die von der Progression des Steuertarifes betroffen sind, interessant sein kann. Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung können im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Jahren bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million Euro zusätzlich zu anderen Spenden abgezogen werden.